

**Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen**

Herr Schuth

Vorlage

für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 09.02.2017

Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 10 „Naafbachtal“

hier: Hochwasserschutz Ellhauser Bach in Lohmar-Donrath

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben am Ellhauser Bach wiederholt zu Überschwemmungen und damit einhergehenden Schäden in der Ortslage Donrath geführt. Mit den nunmehr geplanten Maßnahmen der Stadt Lohmar soll die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers und der Hochwasserschutz in der Ortslage verbessert werden.

Der vorliegenden Planung gehen zahlreiche planerische Überlegungen seitens der Stadt Lohmar voraus. Eine Planungsvariante sah innerhalb der Ortslage auf privaten Grundstücken eine zumindest teilweise Offenlegung des Ellhauser Baches vor. Die Möglichkeiten hierfür sind aufgrund der baulichen und gärtnerischen Nutzung gering und ohne zusätzlichen Erwerb privat genutzter Grundstücke nicht umsetzbar. Trotz einer Vielzahl von Gesprächen mit den betroffenen Grundstückseigentümern, konnte eine Zustimmung der Privateigentümer zu einer Offenlage des Gewässers auf ihren Grundstücken nicht erzielt werden. Einer zur Verbesserung des Hochwasserschutzes hydraulisch dringend gebotenen Vergrößerung bestehender Verrohrungen auf ihren Grundstücken haben die Eigentümer in jetziger Lage des Ellhauser Baches hingegen zugestimmt.

Die Genehmigungsplanung sieht daher eine Erneuerung und Vergrößerung der bestehenden Verrohrungen innerhalb der Ortslage vor. Oberhalb von Donrath findet sich zudem ein Absturz im Gewässer und der Bach verläuft in einer engen Kurve unmittelbar entlang der Straße in einem deutlich zu gering dimensionierten Abflussprofil. Bei den Hochwasserereignissen ist das Wasser in diesem Bereich über die Ufer getreten und unkontrolliert über die Straße auf die Anliegergrundstücke geflossen. Der Absturz soll beseitigt und das Gewässerprofil hangseitig verlegt und aufgeweitet werden. Unterhalb der Bundesstraße B 484 finden sich im weiteren Verlauf des Ellhauser Baches 2 weitere Bachverrohrungen (DN 500), die entfernt werden. Im Bereich der Querung des Dornheckenweges wird der zu gering dimensionierte Durchlass durch eine Brückenplatte ersetzt und das Gewässer offen geführt.

Verfahrensrechtlich handelt es sich um ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Zuständige Benehmensbehörde hinsichtlich Eingriffsregelung, Natura2000 und Artenschutz ist die Untere Naturschutzbehörde. Für das Vorhaben bedarf es aufgrund der Konzentrationswirkung der wasserrechtlichen Genehmigung keiner separaten Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans durch die Untere Naturschutzbehörde. Diese fließt in die wasserrechtliche Genehmigung ein.

Der betroffene Planungsraum liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 10 „Naafbachtal“, in weiten Teilen allerdings im baulichen Innenbereich der Ortslage Donrath. Die Bereiche oberhalb der Ortslage sowie unterhalb der B 484 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Jenseits des Dornheckenweges grenzt das NSG „Aggeraue“ an. Die Agger ist zudem FFH-Gebiet.

Bestandteil des Antrages sind ein Landschaftspflegerischer Begleitplan des Ingenieurbüros Rietmann mit integrierter FFH-Vorprüfung sowie einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (siehe anliegende Auszüge).

Die vorgesehenen Maßnahmen führen im Bereich der geplanten Kurvenaufweitung oberhalb der Ortslage zu einem flächenmäßig geringen Eingriff in einen standortgerechten Laubwald. Aufgrund der gegenläufigen geologischen Schichtfolge des anstehenden Hanges kann die neu zu profilierende Böschung sehr steil (1:1) ausgebildet werden, so dass sich der Eingriff in den Waldbestand räumlich eng begrenzen lässt (ca. 70 m²). Darüber hinaus müssen ca. 3-4 Eschen im Umfeld der zu vergrößernden Durchlassbauwerke gefällt werden. Auf den zumeist privaten Grundstücken innerhalb der Ortslage erfolgen aufgrund der geringwertigen Biotopstrukturen nur sehr geringfügige Eingriffe.

Das Vorhaben führt zu einem Kompensationsbedarf von 2.108 Biotopwertpunkten, der über das kommunale Ökokonto der Stadt Lohmar Lohmar im Jabachtal erbracht werden soll.

Die intergierte Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 bis Nr. 4 BNatSchG führt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Schluss, dass von dem Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Agger“ ausgehen.

Beschlussvorschlag

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die beabsichtigte Befreiung.



Anhang:

- Übersichtsplan
- Auszüge LBP (Text/Karten)